

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

erließ Schmerling in seiner Verordnung vom 5. Jänner 1861 (R.-G.-Bl. 1861, Nr. 2) eine selbständige Verfügung, welche in das noch geltende Februarstatut von 1861 übernommen wurde. Während das Dezemberstatut von 1849 für Stadt und Land direkt Wahlen und den 5 fl. C. M.-Zensus (nur für Innsbruck und Trient 10 fl. C. M.) anordnete, die Oktober-Landesordnung von 1860 die Abgeordnetenwahl für Stadt und Land nur durch die Gemeindevertretung vornehmen ließ und für die Wählbarkeit in den Städten die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung, für das Land wenigstens eine Grundsteuer von 10 fl. ö. W. erforderlich war, wurde 1861 für die Städte die Wahlberechtigung durch direkte Wahl aller Gemeindemitglieder, welche in Gemeinden mit drei Wahlkörpern die beiden ersten Wahlkörper, in Gemeinden mit weniger als 3 Wahlkörpern die ersten zwei Drittel der höchsten Steuerträger bilden, normiert. Aber auch das System des Steuer-Zensus von 1849 fand teilweise Anwendung, insofern vom dritten Gemeindewahlkörper der Städte und Märkte noch jene das Wahlrecht erhielten, welche in Innsbruck, Trient und Bozen wenigstens 10 fl., sonst wenigstens 5 fl. direkte Steuern zahlten. Dazu kommen noch für Stadt und Land die Intelligenzwähler.

Für die Landgemeinden wurde der schon 1849 abgeschaffte indirekte Wahlmodus durch Wahlmänner eingeführt und für den dritten Gemeindewahlkörper wurden auch keine 5 fl.-Männer zugelassen. Sonst war die Wahlberechtigung für Stadt und Land gleich.

Die Wählbarkeit wurde auch gegenüber dem Statute von 1849 dadurch erleichtert, daß statt einer fünfjährigen nur die einfache österreichische Staatsbürgerschaft ohne Geschäftigkeit verlangt wurde.

Besonderes Interesse erweckt die neue Vertretung des Bauernstandes. Das Landesstatut von 1860 hatte 14 einarmige Wahlkreise im Bauernstande, 8 deutsche und 6 italienische, nach Gerichtsbezirken gebildet. Die Bevölkerungszahl dieser Wahlkreise schwankte von 34.707 (Wahlkreis Lavis, Cembra, Cavalese, Fassa) und 39.959 (Wahlkreis Ried, Landeck, Nauders, Glurns) bis zu 56.956 (Wahlkreis Schwaz, Hall, Innsbruck, Mieders, Steinach, Fügen, Zell) und 59.993 (Malè, Fondo, Cles, Mezolombardo). Die neue Verfassung von 1861 kennt zunächst nicht mehr